

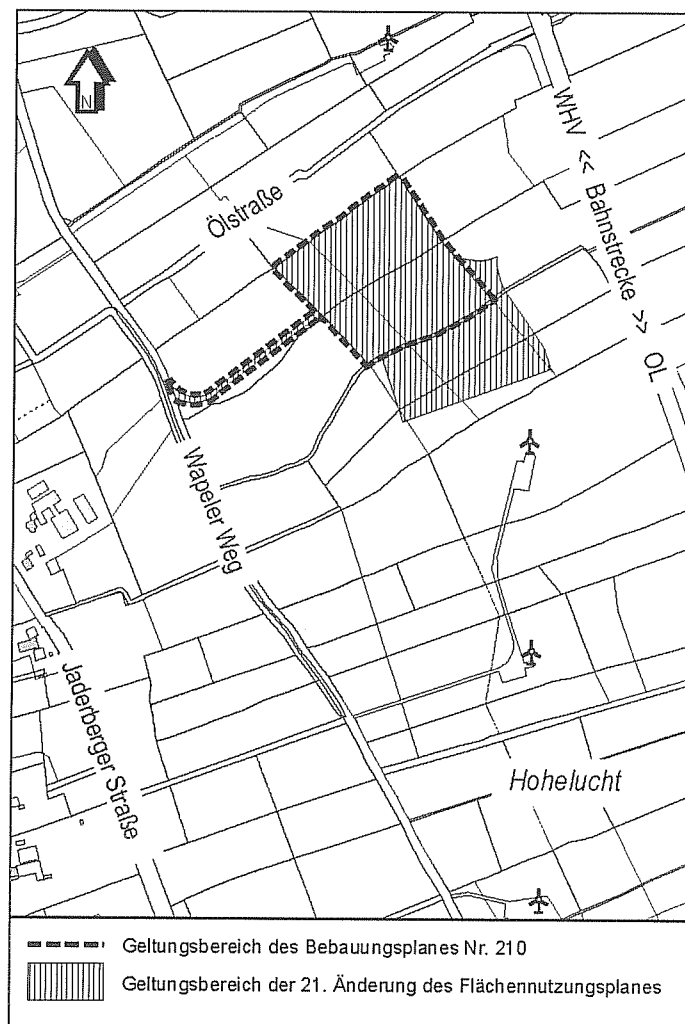
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 210 sowie 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel

Die vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 12.03.2014 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Friesland (Az.: 61.20.02/21. FNP-Änderung Stadt Varel) vom 14.03.2014 genehmigt worden. In dieser Sitzung hat der Rat der Stadt Varel auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 (Erweiterung Windpark Hohelucht) als Satzung beschlossen.

Die Plangebiete des Bebauungsplanes Nr. 210 sowie der 21. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im Ortsteil Hohelucht, östlich der Jaderberger Straße, westlich der Bahntrasse Wilhelmshaven-Oldenburg und zwischen den vorhandenen Windparks.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne können folgendem Lageplan entnommen werden:



Die Bauleitpläne nebst Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen können gem. § 10 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26316 Varel, 20.03.2014

S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Olaf Freitag